Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 485 – Ausgabe 7/2025 – 5.11.2025

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Inhalt:

1. Haftet ein Verein für Sachschäden durch seine Spieler?
2. Wann ist eine liquidationslosen Löschung eines eingetragenen Vereins möglich?
3. Haftung bei Sportunfällen

1. Haftet ein Verein für Sachschäden durch seine Spieler?

Verursachen fremde Mannschaften Schäden an Anlagen, stellt sich die Frage, wer dafür in Haftung genommen werden kann.

Das Amtsgericht (AG) Siegburg stellt in einen solchen Fall sehr anschaulich die mögliche Haftungskasuistik dar (Urteil vom 1.07.2025, 112 C 10/25).

Bei einem Fußballspiel der Kreisliga beschädigten Spieler der Gastmannschaft eine Tür in einer Umkleidekabine im Stadion des Heimvereins – nach seiner Auffassung vorsätzlich. Der Heimverein verklagte den Gastverein auf Schadenersatz. Das AG wies die Klage ab. Es sah keine rechtliche Grundlage für eine Haftung des Vereins.

Das AG sah zunächst keine Grundlage für eine vertragliche Haftung. Zwischen den Vereinen hatten nämlich weder infolge der Austragung des Ligaspiels noch durch die Benutzung der Umkleidekabine vertragliche Beziehungen bestanden. Die Anmeldung zum Ligabetrieb liefert keine solche vertragliche Grundlage. Außerdem bestünde die zwischen Verband und Verein und nicht zwischen den Vereinen.

Auch die Bereitstellung der Sportanlagen der Heimmannschaft liefert keine solche Grundlage, weil sie allein eine Erfüllung der Verpflichtungen des gastgebenden Vereins gegenüber dem Fußballverband darstellt.

Auch aus der Spielordnung des Fußballverbandes konnte sich keine Haftung des Gastvereins ergeben. Die schädigende Handlung müsste dazu nämlich in innerem sachlichen Zusammenhang stehen mit den Aufgaben, die der Verband dem Verein zugewiesen hat. Daran fehlt es hier nach Auffassung der AG. Die Sachbeschädigung lag außerhalb jedes Zusammenhangs mit den Aufgaben, die dem Verein mit der Durchführung des Fußballspiels übertragen waren.

Eine Haftung ergab sich auch nicht aus § 823 BGB i.V.m. § 31 BGB. Hier fehlte es an einem Verschulden des Gastvereins. Er war nicht verpflichtet, seine Spieler in der Umkleidekabine zu überwachen, weil er nicht konkret damit rechnen musste, dass diese Sachbeschädigungen begehen würden.

Auch wenn die Spieler als „Verrichtungsgehilfen“ des Gastvereins zu behandeln wären, folgt daraus keine Haftung des Vereins. Eine solche Haftung des „Geschäftsherrn“ für die unerlaubten Handlungen würde voraussetzen, dass die Spieler in Ausführung der ihm aufgetragenen Verrichtung handelten. Das setzt aber einen unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der aufgetragenen Verrichtung und der schädigenden Handlung voraus, der hier fehlte.

Der geschädigte Verein muss seinen Schadenersatzanspruch also gegenüber den Spielern des Gastvereins geltend machen. Ein Anspruch gegenüber dem Verein besteht nicht.

2. Wann ist eine liquidationslosen Löschung eines eingetragenen Vereins möglich?

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass bei einem vermögenslosen Verein keine Liquidation nach den Vorschriften der §§ 47 – 53 BGB erfolgen muss. Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe trifft hier Klarstellungen zum Zeitpunkt der Vermögenslosigkeit und der Pflicht zum Gläubigeraufruf (OLG Karlsruhe, Beschluss 4.09.2025, Az. 19 W 47/25 (Wx)).

Grundsätzlich gilt: Nach § 76 Abs.1 Satz 2 BGB muss die Beendigung des Vereins nach der Liquidation zum Vereinsregister angemeldet werden. Nach § 50 Absatz 1 BGB ist die Auflösung des Vereins durch die Liquidatoren verbunden mit einer Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

Teile von Rechtsprechung und Literatur vertreten die Auffassung, dass die Bekanntgabe der Auflösung und der Gläubigeraufruf im Falle der Vermögenslosigkeit nicht erforderlich ist weil dadurch nur unnötige Kosten entstünden.

Nach Auffassung des OLG kann ein Verein kann im Register nicht liquidationslos gelöscht werden, wenn beim Auflösungsbeschluss noch Vermögen vorhanden war und die Vermögenslosigkeit erst später eingetreten ist. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung an. Hatte der Verein da noch Vermögen und wurde erst später vermögenslos, weil er daraus bestehende Verpflichtungen bedient hat, kann die Liquidation nicht entfallen.

In diesem Fall ist auch der Gläubigeraufruf nach § 50 BGB unverzichtbar. Er kann nicht durch die Versicherung des Liquidators ersetzt werden, ihm seien keine (über die erfüllten hinausgehenden) Forderungen gegenüber dem Verein bekannt. Der Gläubigeraufruf – so das OLG – bezweckt nämlich gerade, dass sich Gläubiger melden können, deren Forderungen nicht bekannt sind.

Ist bei Auflösung des Vereins noch Vermögen vorhanden, kann das Vereinsvermögen vorrangig für den Gläubigeraufruf und der sodann verbleibende Betrag für die Befriedigung der Gläubiger eingesetzt werden. Geht der Liquidator nicht so vor, nimmt er in Kauf, für einen späteren Gläubigeraufruf eigene Mittel einsetzen zu müssen, wenn er eine Löschung des Vereins erreichen will.

3. Haftung bei Sportunfällen

Sportunfälle gehören bei machen Sportarten zum Alltag. Hier können sich auch Haftungsrisiken für den Verein ergeben. Welche Kriterien hier gelten, zeigt ein Fall vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Urteil vom 11.03.2025, 6 U 61/24).

Der Fall betraf einen 14jährigen Judo-Sportler, der Mitglied in einem Verein war. Beim Training (einem sog. Randori mit vermindertem Krafteinsatz) kam es mit einem volljährigen anderen Mitglied zu einem Unfall. Bei einem Wurf durch diesen älteren „Streithelfer“ fiel er auf seinen ausgestreckten Arm und verletzte sich erheblich. Er verklagte den Verein auf Schmerzensgeld und Schadensersatz mit der Begründung, die Trainer hätten nicht zulassen dürfen, dass er mit einem schwereren, älteren, stärkeren und kampferfahreneren Streithelfer kämpfte. Die Trainer hätten ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht ihm gegenüber grob verletzt, weil sie nicht eingriffen. Die erlittenen Verletzungen beruhten auf Regelverstößen des Streithelfers. Sie seien sehr selten und nicht judotypisch.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) wies die Klage ab. Es erläutert dabei allgemein und angewendet auf den konkreten Fall, welche Haftungsregelungen bei Sportunfällen gelten.

Keine Gefährdungshaftung

Das OLG stellt zunächst klar, dass beim Trainingsbetrieb eines Sportvereins keine sog. Gefährdungshaftung vorliegt. Bei dieser Art der kommt es nicht auf ein Verschulden an. Sie betrifft erlaubte Tätigkeiten, die zwangsläufig zu einer gewissen Gefährdung führen, wie z.B. beim Betrieb eines Fahrzeugs oder dem Halten eines Tieres.

Eine solche Gefährdungshaftung greift für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen nicht, weil dafür eine spezialgesetzliche Grundlage fehlt. Die Haftung für Schäden, die aus dem Sportbetrieb entstehen, ist also verschuldensabhängig. Dem Verein muss deswegen nachgewiesen werden, dass er seine Sorgfaltspflichten vernachlässigt hat.

Fürsorgepflichten des Vereins

Das OLG begründet die Fürsorge- und Organisationspflichten des Vereins nicht aus dem allgemeinen Haftungsrecht (§ 823 BGB), sondern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, also einer schuldrechtlichen Verpflichtung. Aus dem vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis folgt die Verpflichtung jeder Partei, sich – wie allgemein bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses – so zu verhalten, dass Person, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden.

Dabei sind Umfang und Inhalt von Schutzpflichten nicht einheitlich für alle Schuldverhältnisse bestimmbar, sie hängen vielmehr vom Zweck, der Verkehrssitte und den Anforderungen des „redlichen Geschäftsverkehrs“ ab.

Welcher Sicherungsmaßnahmen muss ein Verein treffen?

Hier gilt, dass nicht für alle denkbaren Schäden Vorsorge getroffen werden muss. Es müssen vielmehr nur die Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Schädigung des Vertragspartners abzuwenden. Dieser „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ (§ 276 Abs. 2 BGB) ist deshalb genüge getan, wenn im Ergebnis ein Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es aus, die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Mensch für ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind.

Für die sportliche Betätigung in Vereinen ist anerkannt, dass die Fürsorgepflicht des Vereins die Verpflichtung umfasst, die mit der Sportausübung verbundenen Gefahren zu beobachten und zu beherrschen. Das bedeutet nicht, dass ein Verein sämtliche Risiken minimieren und die Sportausübung völlig gefahrfrei von statten gehen muss. Der Verein muss die Sportausübenden vor allem nicht vor den typischerweise entstehenden Gefahren schützen. Er muss drohenden verdeckten und atypischen Gefahren begegnen und solchen Gefahren, die zwar erkennbar sind, aber ein erhebliches Gefahrenpotential bergen.

Welche Pflichten danach bestehen, hängt vom Einzelfall ab. Hier spielt vor allem die Sportart eine Rolle, aber auch die konkreten Übungen, das Alter, die Erfahrung und der Leistungs- und Trainingsstand der Sportler. Weitere Maßstäbe sind außergesetzliche Vorgaben wie z.B. einschlägige DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen der Sportverbände.

Handeln eines Mitglieds ist dem Verein nicht zuzurechnen

Das OLG stellt klar, dass das Verhalten des Sportlers dem Verein nicht zuzurechnen ist. Er hat als Vereinsmitglied teilgenommen, nicht als Trainer oder Übungsleiter, war also nicht „Erfüllungsgehilfe“ des Vereins (§ 278 BGB). Bei Regelverstößen kommt deshalb eine persönliche Haftung des Sportlern in Frage.

Das Verhalten des Streithelfers kann – sofern es überhaupt zu beanstanden ist – nur dann eine Pflichtverletzung des Vereins darstellen, wenn der Trainer diese Gefahrensituation wahrgenommen hat und nicht eingeschritten ist oder wenn er sie infolge einer Pflichtverletzung nicht wahrgenommen hat.

Aufsichtspflichten des Trainers

Das OLG sah auch keine Pflichtverletzung des Vereins darin, dass die Trainer den Vorgang hätten beobachten und bei Bedarf einschreiten müssen. Denn der Übungskampf fand im Rahmen eines altersgemischten Gruppentrainings statt, bei dem eine Einzelbetreuung offenkundig nicht vorgesehen und im Hinblick auf das Alter des verletzten Jugendlichen und seiner Kampferfahrung auch nicht notwendig war. Auch eine laufende Beobachtung durch den Verein war nicht erforderlich, weil es sich um einen Übungskampf mit reduziertem Körperkrafteinsatz handelte und das bei Judo übliche allgemeine Rücksichtnahmegebot und die

Wettkampferfahrung des Jugendlichen das nicht erforderte. Zudem hätte der Trainer seine Aufsichtspflichten dann gegenüber den anderen Trainierenden nicht in ausreichen wahrnehmen können. Es gab also keinen Anlass für eine ständige Beobachtung des Übungskampfes.

Pflichtverletzungen des Trainers

Die Trainer sind Erfüllungsgehilfe des Verein. Das OLG prüfte deswegen, ob ihr Verhalten eine Pflichtverletzung begründen konnte. Eine dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzung könnte sich nur dann ergeben, wenn der Trainer die Schmerzbekundungen hätte wahrnehmen müssen und wenn ihn das zum Einschreiten hätte veranlassen müssen.

Das konnte das Gericht nicht feststellen. Es bestand wie oben dargestellt kein Anlass für eine engmaschige Überwachung des Randoris. Es war auch nicht ersichtlich, dass die Schmerzbekundungen des Jugendlichen so laut waren, dass der Trainer sie bei seinem Rundgang durch die Halle hätte wahrnehmen müssen.

Auch dass Streithelfer regelwidrig auf seine rechte Schulter gefallen war und dadurch die Verletzung verursachte, begründet keine Pflichtverletzung des Vereins.

Zwar kann die situative Überforderung eines Sportschülers durch Konfrontation mit Lehrinhalten, für die ihm die Grundlagen fehlen, zu einer Haftung des Vereins führen. Dass dem Jugendlichen die entsprechenden Grundlagen fehlten, war aber vor dem Hintergrund seiner Wettkampferfahrung nicht anzunehmen.

Die entsprechende Haftung träfe aber ohnehin nicht den Verein, der den Einsatz dieser Technik offenkundig nicht veranlasst hat, sondern allenfalls den Streithelfer. Eine Pflichtverletzung des Vereins könnte nur darin bestehen, dass der Trainer Anhaltspunkte dafür hatte, dass der Streithelfer eine Technik einsetzen würde, die nicht unerlaubt war und er das nicht verhindert hat.